

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 528.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Mai 1895, Abänderungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 14. März 1891 betr. S. 263.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. Mai 1895,

Abänderungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 14. März 1891 betr.

Mit im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten erklärter Höchster Zustimmung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen werden unter Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. März d. J. (Nr. 522 der Gesetzsammlung Bd. XXI Seite 361 und Nr. 13 des Amts- und Verordnungsblatts von 1895 Seite 117) der § 4 sowie die Anlage E des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 14. März 1891 (Nr. 494 der Gesetzsammlung Bd. XXI Seite 1 und Nr. 13 des Amts- und Verordnungsblatts von 1891) in nachstehender Weise abgeändert beziehentlich ergänzt:

1. Im § 4 ist in dem Eingange „Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:“ hinter dem Worte „Ausnahme“ das Zeichen *) zu setzen und am Schlusse der Seite die Fußnote anzufügen:

*) Ponies sind von der Bestellung ausgeschlossen.

2. In demselben Paragraph ist bei dem Abjate „Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen: 1. die Mitglieder

Herausgegeben am 22. Mai 1895.